

Die diplomatische Konferenz zum Schutze der Kriegsoffer

Autor(en): **Loosli, Carl E.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Das Schweizerische Rote Kreuz**

Band (Jahr): **58 (1949)**

Heft 10

PDF erstellt am: **14.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-975840>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

DIE DIPLOMATISCHE KONFERENZ ZUM SCHUTZE DER KRIEGSOPFER

Der Stand ihrer Arbeit Ende Juni

VON CARL E. LOOSLI

Da wir die Redaktion für die vorliegende Augustnummer unserer Zeitschrift schon Ende Juni abschliessen mussten, wird sich bei Erscheinen dieser Nummer der Stand der Arbeiten der Diplomatischen Konferenz zum Schutze der Kriegsopfer vielfach geändert haben. Wir möchten unsere Leser indessen doch über die grossen Bemühungen, eine Einigung zu erzielen, orientieren und bitten sie, beim Lesen des nachfolgenden Ueberblicks im Auge zu halten, dass der darin geschilderte Stand einen Monat zurückliegt.

Die Redaktion.

Die Diplomatische Konferenz zum Schutze der Kriegsopfer, die am 21. April auf Einladung des schweizerischen Bundesrates in Genf zusammengetreten war, hatte am 30. Mai die erste Lesung der drei neuen Konventionen beendet. Ende Juni war sie mit der zweiten Lesung noch nicht fertig. Doch sind sämtliche Kommissionen angewiesen worden, ihre Arbeiten bis spätestens 9. Juli abzuschliessen. Damit wird die dritte Konferenzphase, diejenige der endgültigen Beschlüsse durch die Vollversammlung, beginnen. In ihrem Verlaufe wird eine ganze Reihe folgenreicher Entscheidungen in bedeutsamen Fragen zu treffen sein, in denen trotz allen Bemühungen eine Einigung in den Kommissionen nicht hat erzielt werden können. Ein Ueberblick über die wichtigsten der strittig gebliebenen Probleme lässt erkennen, dass die Schwierigkeiten, vor denen die Konferenz noch immer steht, gross sind, obwohl andererseits das Gebiet, auf dem eine Einigung in den Kommissionen erzielt wurde, recht beträchtlich ist.

In der gemischten Kommission, die sich mit den allen Konventionen gemeinsamen Artikeln befasst, ist eine Einigung in der Frage der Anwendung der Rotkreuzkonventionen in Bürger- und Kolonialkriegen nicht gelungen. Immerhin soll auch in solchen Kriegen die Konvention betreffend die Verwundeten und Kranken respektiert werden. Was die Kriegsgefangenenkonvention anbelangt, so zögern die Staaten, einer internationalen Verpflichtung zuzustimmen, die von ihnen verlangt, dass sie ihre eigenen Staatsangehörigen, welche die Waffen gegen die legitime Regierung ergriffen haben, unter Umständen als Kriegsgefangene behandeln und damit dem Schutze einer fremden Macht unterstellen müssen. Es hat sich ferner als schwierig erwiesen, den Schutzbestimmungen zugunsten der Zivilbevölkerung im Fall von Bürger- und Kolonialkriegen eine befriedigende Formulierung zu geben. Weiterhin ist das Problem der Strafbestimmungen bei Verletzung der Rotkreuzkonventionen noch nicht behandelt worden. Die Vorschläge des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, welche dieses auf Wunsch der Stockholmer Konferenz ausgearbeitet hat, werden diskutiert werden müssen, weil die holländische Delegation sie sich in Form eines

Zusatzantrages zu eigen gemacht hat. Die Stellungnahme gegenüber einem französischen Vorschlag, es sei die Bildung eines «Hohen Internationalen Komitees für humanitären Schutz» in Aussicht zu nehmen, da es in einem künftigen Kriege möglicherweise keine neutralen Staaten und damit keine Regierungen mehr geben werde, welche die Funktionen einer Schutzmacht übernehmen könnten, ist auch noch nicht abgeklärt.

Die erste Kommission, die sich mit den Konventionen betreffend die Verwundeten und Kranken befasst, hat sich nur in zwei Fragen nicht zu einigen vermocht. Die erste betrifft das Rotkreuzabzeichen. Der Staat Israel beharrt darauf, den roten Davidsstern als solches verwenden zu können, und wird die Frage erneut in der Vollversammlung zur Sprache bringen. Es ist zu erwarten, dass sich auch Indien, unterstützt von Birma und Iran, erneut für die Einführung eines geometrischen Schutzzeichens ohne irgendwelche religiöse oder politische Bedeutung einsetzen wird. Sein Antrag war in der Kommission mit 16 gegen 6 Stimmen bei 13 Enthaltungen abgelehnt worden.

Auch die Frage der Präambel — des Vorworts — ist noch unentschieden. Der Vatikan, unterstützt von Irland, Afghanistan und Libanon, hatte beantragt, dass in der Präambel auf den göttlichen Ursprung der Menschenrechte hingewiesen werde. Die Türkei, merkwürdigerweise auch Indien und Frankreich hatten sich dagegen ausgesprochen. Die Schweiz und das Internationale Komitee vom Roten Kreuz wären für eine mittlere Lösung. «Die Achtung vor dem Menschen und seiner Würde», so sollte die Präambel feststellen, «ist ein allgemeingültiger Grundsatz, und seine Beachtung drängt sich auch in Ermangelung irgendwelcher vertraglicher Verpflichtungen auf.»

Die zweite Kommission, welche die Kriegsgefangenenkonvention bearbeitet, hat für die sehr heikle Frage der Ausdehnung ihrer Schutzbestimmungen auf die Partisanen noch keine Lösung gefunden. Als Voraussetzung für die Gewährung ihres Schutzes müssen nach britischer Auffassung eine Reihe von Bedingungen erfüllt sein: zum Beispiel, dass die Gegenpartei von der Existenz einer Partisanenorganisation unterrichtet worden ist; dass sie überzeugt ist, dass das

Hauptquartier der Partisanen die unteren Chargen und Einheiten wirksam in der Hand hält; dass Mitteilungen das Partisanenhauptquartier erreichen und dieses darauf auch antwortet; dass die Partisanenorganisation die Kriegsregeln befolgt und die Gefangenen der Streitmächte der Besatzungsmacht konventionsgemäss behandelt.

Ungelöst ist auch noch die Frage der Verantwortung der Gewahrsamsmacht, welche Kriegsgefangene an eine dritte Macht abtritt. Zum Teil noch ungelöst ist die Frage, welche Strafbestimmungen bei Vergehen von Kriegsgefangenen anzuwenden sind. Der Stein des Anstosses ist ein sowjetrussischer Antrag, dahin gehend, dass Kriegsgefangene, die nach internationalem Recht, nach den Nürnberger Grundsätzen oder nach der Gesetzgebung der Gewahrsamsmacht Kriegsverbrecher sind, keinen Anspruch mehr haben sollen, als Kriegsgefangene behandelt zu werden. Die übrigen Mächte zögern, diese Ausnahme zuzulassen, und zwar aus Angst, dass dadurch dem Gutdünken der Gewahrsamsmacht allzu grosser Spielraum eingeräumt werden könnte. Ungelöst ist auch noch die Frage, auf welcher Währungsbasis den Kriegsgefangenen ihr Sold auszubezahlen ist.

Die dritte Kommission, die mit dem völlig neuen Problem des Schutzes der Zivilbevölkerung zu tun hat, wird ebenfalls verschiedene ungelöste Fragen vor die Vollversammlung bringen. Eine Reihe von Staaten erachten es als eine Einmischung in ihre Souveränitätsrechte, wenn eine Internationale Konvention ihnen vorschreiben wollte, für ihre eigene Zivilbevölkerung Sicherheitszonen zu errichten. Ein klarer Entscheid, ob die Schutzbestimmungen der Konvention zu-

gunsten der Zivilbevölkerung auf sämtliche Fremden oder nur auf feindliche Ausländer anzuwenden sind, ist noch nicht gefällt worden. Ein australischer Antrag fordert, dass zivile Spione und Saboteure ausdrücklich ausgenommen werden; Sowjetrussland will diese Ausnahme nicht zulassen. Die maritimen Mächte haben gewisse Hemmungen in bezug auf die Regelung der Frage der materiellen Hilfe an die Zivilbevölkerung in besetzten Gebieten.

In Verbindung mit Art. 29 und 30 sind verschiedene Schwierigkeiten aufgetaucht. Der erste dieser Artikel verbietet Folterung oder körperliche Strafe, der zweite die Zerstörung von Mobiliar- und Immobiliareigentum, es sei denn, militärische Operationen machen dies unbedingt notwendig. Die sowjetrussische Delegation möchte, dass Art. 29 auch die Anwendung aller Mittel der Ausrottung der Zivilbevölkerung verbietet und dass das Verbot der Zerstörung von privatem Mobiliar- und Grundeigentum gleichsam zum allgemeinen Grundsatz erhoben werde. Die andern Delegationen sind der Auffassung, dass solche Verbote an sich sehr wünschenswert wären, aber nicht in Rotkreuzkonventionen, sondern in eine neue Haager Konvention über die Kriegsführung gehören. Sie halten es für gefährlich, die Rotkreuzkonventionen mit zusätzlichen Problemen zu belasten, zumal mit Problemen von solcher Tragweite.

Es ist nicht ausgeschlossen, dass die diplomatische Arbeit einige der hier aufgezeigten Gegensätze noch zu überbrücken imstande sein wird, so dass diese in der Plenarversammlung nicht allzu heftig aufeinander prallen. Aber das wird nicht in allen Fällen möglich sein.

Niederbauenstock. Photo Hans König, Luzern.

